

Änderungsantrag

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
- Drucksache 7/9194 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/8066 - Neufassung -**

Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Nr. 13 werden nach dem Klammerzusatz "(BKRK)" die Worte "vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2707), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890) geändert worden ist," eingefügt.
 - b) Der Änderungsbefehl zu Buchstabe c erhält folgende Fassung:
"c) Absatz 3 Satz 2 bis 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:"
2. Nummer 3 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort "Haftung" der Klammerzusatz "(GmbH)" eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Klammerzusatz "(GmbHG)" die Worte "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) geändert worden ist," eingefügt und die Worte "des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)" durch die Abkürzung "GmbHG" ersetzt.
3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
"6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'In Thüringen tätige Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere medizinische Einrichtungen und Institutionen, die an der Krankenversorgung teilnehmen, sind verpflichtet, die bei ihnen nach § 5 Abs. 2 bis 6 erhobenen oder vorliegenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Wochen nach hinreichend gesichertem Meldeanlass, an die Krebsregister-Zentrale zu übermitteln.'

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

'(6) Einen Meldeanlass im Sinne dieses Gesetzes stellen bereits ab 1. Januar 2023 die Feststellung einer Änderung des Erkrankungsstatus und das Ergebnis der Nachsorge beziehungsweise Nachbetreuung dar, wenn es sich bei einer Krebserkrankung um eine nichtmelanotische Hautkrebsart oder deren Frühstadien mit ungünstiger Prognose (ICD-10 C 44 oder D 04) handelt.'

4. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung '§ 6 Abs. 1 und 3' durch die Verweisung '§ 6 Abs. 1, 3 und 6' ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Dies inkludiert Meldungen prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien (ICD-10 C44 und D04).'

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort 'Landeskrebsregister' das Wort 'Thüringen' eingefügt."

5. Nummer 10 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort 'Landeskrebsregister' das Wort 'Thüringen' eingefügt."

6. In Nummer 11 Buchst. b wird nach dem Wort "Bundesmeldegesetzes" der Klammerzusatz "(BMG)" eingefügt.

7. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

"12. In § 17 Abs. 2 werden nach den Worten 'Onkologischen Zentren' die Worte 'und Organzentren' eingefügt."

8. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden a bis c.

9. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden jeweils nach dem Verweis "SGB V" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

b) Folgender neue Buchstabe b wird eingefügt:

"b) In Absatz 3 wird nach dem Wort 'Landeskrebsregister' das Wort 'Thüringen' eingefügt.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

10. In Nummer 19 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

11. Nummer 20 wird gestrichen.

12. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 20.

Begründung:

Die vorstehenden Änderungen sind redaktionelle Änderungen. Die Regelung in Nummer 19 der Beschlussempfehlung, § 31 Abs. 2, wurde in § 6 Abs. 6 verschoben.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag